

Informationen zur Arbeitsassistenz

Stand: November 2024

Das Wichtigste in Kürze

Menschen mit Schwerbehinderung stehen im beruflichen Alltag gelegentlich vor einem besonderen Problem. Sie sind wegen ihrer anerkannten Schwerbehinderung darauf angewiesen, dass andere für sie bestimmte „Handgriffe“ übernehmen, ihnen bei der Arbeit assistieren. Damit die Beschäftigung im Einzelfall nicht an solchen Problemen scheitert, ist im SGB IX ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Kosten für eine vom Menschen mit Schwerbehinderung selbst beschaffte/organisierte notwendige Arbeitsassistenz begründet worden.

Die Arbeitsassistenz unterstützt / assistiert Menschen mit Schwerbehinderung nach deren Anweisung bei der von ihnen zu erbringenden Arbeitsleistung durch Erledigung von Hilfstätigkeiten. Die Menschen mit Schwerbehinderung müssen also selbst über die am Arbeitsplatz geforderten fachlichen Qualifikationen verfügen. Die Arbeitsassistenz übernimmt nicht die Hauptinhalte der vom Menschen mit Schwerbehinderung zu erbringenden Arbeitsleistung. Die Arbeitsassistenz kommt in Betracht, wenn eine nicht nur gelegentliche, regelmäßige Unterstützung von Menschen mit Schwerbehinderung bei der Arbeitsausführung notwendig ist.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- Anerkannte Schwerbehinderung oder Gleichstellung
- Bestehendes Arbeits- oder Beamtenverhältnis (mit mindestens 15 Wochenstunden, bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen ab acht Wochen, bei Inklusionsbetrieben mit mindestens 12 Wochenstunden) oder bei Selbständigkeit
- Alle vorrangigen Leistungsmöglichkeiten des SGB IX sind geprüft und ausgeschöpft (technische Ausstattung, Arbeitsorganisation und Aufgabenzuschnitt)
- Einverständnis des Arbeitgebers/Dienstherrn mit dem Einsatz einer betriebsfremden
- Assistenzkraft

Wo kann ein Antrag gestellt werden?

Im Zusammenhang mit der Erlangung eines Arbeitsplatzes ist der Rehabilitationsträger (z. B. die Agentur für Arbeit oder die Rentenversicherung) am Wohnort zuständig. Der Rehabilitationsträger leistet für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren. Im Anschluss an diese Förderung oder zur Sicherung einer bereits bestehenden Beschäftigung wenden Sie sich an das Integrationsamt, in dessen Bereich Ihr Arbeitsplatz liegt.

Wer beauftragt die Assistenzkraft?

Auftraggeber der Assistenz ist der schwerbehinderte Berufstätige selbst. Er kann die notwendige Arbeitsassistenz auf zwei Wegen organisieren:

- Arbeitgebermodell:* Er beschäftigt die Assistenzkraft selber, ist also der Arbeitgeber,
oder
- Dienstleistungsmodell:* Er beauftragt eine Honorarkraft mit der Erbringung der Unterstützungsleistungen.

Muss der Arbeitgeber beteiligt werden?

Schwerbehinderte Arbeitnehmer oder Beamte können nicht ohne Einverständnis des Arbeitgebers oder Dienstherrn betriebsfremden Personen den Zugang zum Unternehmen/zur Dienststelle ermöglichen. Deshalb wird der Arbeitgeber beteiligt. Geprüft wird auch, ob alle innerbetrieblichen Maßnahmen im Verantwortungsbereich des Arbeitgebers ausgeschöpft sind. Dazu gehören die behindertengerechte Arbeitsplatzauswahl, Ausbildung, Organisation, Einrichtung und Ausgestaltung des Arbeitsplatzes.

Für die Prüfung des zeitlichen Bedarfes wird vom Integrationsamt ein Integrationsfachdienst beauftragt.

Wie hoch sind die Leistungen für Arbeitsassistenz?

Die Höhe der Leistung richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen im Einzelfall. Im Regelfall wird ein monatliches Budget in Abhängigkeit des täglichen beruflich bedingten Assistenzbedarfs gewährt.

Für die Assistenzkraft wird in Anlehnung an die Entgeltgruppe 4 des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ein Stundensatz von 20,50 € inklusive Arbeitgeberanteile gezahlt.

Fahrtkosten und Fahrzeiten der Assistenzkräfte vor und nach dem Einsatz werden nicht vergütet. (Stand: November 2024) gezahlt.

Dieser Betrag kann um eine Aufwandspauschale von monatlich bis zu 35 Euro z.B. für die Inanspruchnahme eines Steuerberaters (Regiekosten) erhöht werden.

Sofern Umsatzsteuerpflicht bei Honorarkräften besteht, wird die Umsatzsteuer zusätzlich erstattet.

Wie erfolgt die Auszahlung der Geldleistung?

In der Regel erfolgt die Auszahlung monatlich im Voraus an den Menschen mit Schwerbehinderung/ Gleichstellung. Soweit in einzelnen Monaten die bewilligte Leistung nicht in Anspruch genommen wird, kann diese innerhalb des Bewilligungszeitraumes auf andere Monate übertragen werden.

Welche Alternativen gibt es zur Arbeitsassistenz am Arbeitsplatz?

Häufig lässt sich die notwendige Unterstützung bereits durch eine innerbetriebliche Lösung, z.B. durch die Unterstützung eines Kollegen, sicherstellen. Der Arbeitgeber kann – auf Antrag – für die ihm dadurch entstehende finanzielle Belastung vom Integrationsamt einen laufenden Zuschuss erhalten.

Die punktuell erforderlichen Gebärdensprachdolmetschereinsätze bei gehörlosen Menschen werden vom Integrationsamt einzelfallbezogen oder – bei ständig wiederkehrendem Bedarf – in Form eines Budgets bezuschusst. Hier gilt eine gesonderte Honorarfestlegung.

Müssen die Ausgaben für die Arbeitsassistenz nachgewiesen werden?

Ja! Während des Bewilligungszeitraums sind Ihre Ausgaben für die Arbeitsassistenz an Hand detaillierter Belege nachzuweisen.

Sind die tatsächlichen Ausgaben geringer als die ausgezahlten Mittel, sind zu viel gezahlte Beträge zu erstatten bzw. werden mit einer der nächsten Zahlungen verrechnet. Nähere Informationen erhalten Sie mit dem Bewilligungsbescheid.

Welche Rechtsvorschriften gelten?

Bei Hilfen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes durch einen Rehabilitationsträger ist § 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 und Sätze 2 und 3 SGB IX zu beachten.

Rechtsgrundlagen für den Anspruch gegenüber dem Integrationsamt sind § 185 Abs. 5 SGB IX und § 17 Abs. 1a Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV).